

technische Mittel zur Verfügung stellen. Es kann auch notwendig werden, für diese Organe Leistungen außerhalb des vorliegenden Planes zu erbringen. Die Umverteilung der Grundmittel und die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen müssen auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane oder der bewaffneten Organe erfolgen, um die notwendige Verbindlichkeit und Schnelligkeit des Handelns zu sichern. Auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes wurde dazu die VO über die Inanspruchnahme von Leistungen für die Landesverteidigung — Leistungs-VO — erlassen.

17.3.1. Leistungen

Bestimmte Elemente des Verteidigungszustandes müssen bereits im Frieden geübt werden, um ihre Funktionsfähigkeit festzustellen bzw. zu sichern. Das betrifft auch die zu erbringenden Leistungen für die NVA und andere bewaffnete Organe. Auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes und der Leistungs-VO können deshalb für Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft und darüber hinaus im Verteidigungszustand dauernd oder zeitweilig Leistungen von den Bereichen außerhalb der bewaffneten Organe gefordert werden. Dabei ist zu beachten, daß Leistungen von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürgern nur im Verteidigungszustand gefordert werden können.

Die *Bedarfsträger* für Leistungen sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit. Weitere Bedarfsträger können festgelegt werden. Die Koordinierung der Sicherstellung des Bedarfs erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Die dazu notwendigen Abstimmungen, insbesondere zur Wahrung der Interessen der Volkswirtschaft, werden mit der Staatlichen Plankommission vorgenommen.

Das Recht, die Leistungen unmittelbar anzufordern, haben die Wehrkreiskommandos. Weitere Anforderungsberechtigte können vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt werden.

Leistungspflichtig ist der Rechtsträger, der Eigentümer oder der tatsächliche Besitzer. Insbesondere sind es die Leiter der Betriebe oder die Bürger als Eigentümer.

Bei den Leistungen kann es sich um bewegliche Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke handeln. Das sind u. a. Kraftfahrzeuge aller Art, Schiffe, Flugzeuge, Baumaschinen, Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile, medizinische Ausrüstungen oder Wasser. Weitere Leistungen erfassen alle Tätigkeiten, die Betriebe oder Einrichtungen mit ihren Arbeitskräften und ihren Grundmitteln verrichten können, ohne daß sich das Arbeitsrechtsverhältnis der Werk tätigen und die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum an den Grundmitteln ändern. Solche Leistungen können u. a. Transporte mit Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, medizinische Betreuung, Instandsetzung, Wartung, Pflege oder Lagerung von Technik, Zubereitung und Verabreichung von Verpflegung sowie Unterbringung von Angehörigen der bewaffneten Organe sein.

Die Leistungspflichtigen haben die Forderungen mengenmäßig, qualitäts- und termingerecht zu erfüllen. Dazu können ihnen *Auflagen* erteilt werden. Diese können die Verpflichtung enthalten, Veränderungen an beweglichen Sachen, Grund-